Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1316 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (28. Opferfürsorgegesetznovelle)

Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung im Versorgungsrecht der Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich soll die Haftzulage auch für Bezieher von Opferrenten gewährt werden, die die sonst im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Mindesthaftdauer nicht aufweisen. Weiters soll sämtlichen in Lebensgemeinschaft lebenden Opfern eine erhöhte Unterhaltsrente zuerkannt werden. Ferner soll durch die Einbeziehung der Rentenkommussionen in das Abtretungsverfahren vermieden werden, daß Rentenempfänger in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage Abtretungserklärungen abgeben, die den Anspruch der dadurch Begünstigten nach Dauer und Höhe übersteigen. Schließlich sollen die Interesseavertretungen der Verfolgten künftig berechtigt sein, auch jüngere Personen ihres Vertrauens in die bei den Opferfürsorgebehörden errichteten Gremien zu entsenden und nicht wie bisher nur Personen, die selbst zum Personenkreis der Opfer zählen.

Der Auschuß für soziale Verwaltung hat die gegenntändliche Regierungsvordage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 in Verhandtung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordenten Der Feurstreit und Dr. Seh wi mm er sowie der Bundesmieinner für soziale Verwaltung Dallin ger. Bei der Absträmmung wurde die Regierungsvordage einstimmig angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß zu Art. 12 z festgezeilt, daß damit fediglich der besonderen Lage (Alter, Bedürfügkeit) der Opfer der politischen Verfolgung und dem Umrand Rechunung geringen wurde, daß auch das Einkommen der Lebensgesikrien einem Opfer bei Benessung der Unterhaltssikrien einem Opfer bei Benessung der Unterhaltssikrien besonderer Ruchsichnahme würdigen Pertonenkeise bestimmten Regelung kann nach einheiltger Auffassung des Ausschusses kein Präydiz für andere Rechuberseiche abgeleitet werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1316 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 12 06

Steinhuber Berichterstatten Maria Metzker Obmann